

Satzung

vom 20.12.2024

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 1. März 2021 für den „RuheForst® Südpfälzer Bergland“ der Gemeinde Wilgartswiesen

Der Gemeinderat von Wilgartswiesen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wilgartswiesen folgende Satzungsänderung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Haftung erhält folgende Fassung

1. Der Friedhof ist, unbeschadet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des rheinland-pfälzischen Gesetzes (LWaldG). Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes „RuheForst“ sowohl auf den angelegten Wegen und Pfaden als auch außerhalb, im Gelände, durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
2. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin sowie alle Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
3. Der Trägerin obliegt keine Haftung für den Bestand der RuheBiotope und anderer Naturelemente, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt oder durch eine Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt werden muss und die Trägerin den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
4. Auch die durch die vorstehend beschriebenen und unvermeidbaren Maßnahmen unter Umständen entstehenden Baumreste (Baumtorsi oder Baumstümpfe) behalten weiterhin ihre Eigenschaft als RuheBiotop.

5. Bei Totalverlust eines Ruhebiotopes, bspw. in Form eines infolge Sturmschadens umgestürzten Baumes samt Wurzelwerk, erfolgt in der Regel eine Ersatzpflanzung durch die Trägerin, unter Berücksichtigung waldökologischer Grundsätze. Es kann durch Vertragsnehmer oder Nutzungsberechtigte keine Ersatzpflanzung verlangt werden.
6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilgartswiesen, den 20.12.2024

Markus Schöffel
Ortsbürgermeister